AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG an der Havel

5. Jahrgang	Nr. 19/20	20. Juli 1995
Inhalt		<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung		
- Bekanntmachung über vergeber Schulbüchern für das Schuljahr	ne Aufträge für die Bestellung und Lieferung v 1995/96	on 419
Upstallstraße Brandenburg an d	anes Nr. 3 Gewerbe- und Fachmarktzentrum er Havel für das Gebiet zwischen den Straßen er Landstraße und Upstallstraße im Stadtteil	421
	- und Abrundungssatzung Klein Kreutz über d im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klein	ie 422
- Öffentliches Auslegungsverfahre Westhavelland und Brandenburg	en zu den geplanten Landschaftsschutzgebieter gische Osthavelniederung	n 423
- Öffentliche Ausschreibung nach incl. Knotenausbau	NOB/A: Fertigstellung Gördenbrücke	423
- Öffentliche Ausschreibung nach Ziesarer Landstraße zw. Sandfu	n VOB/A: Bituminöse Instandsetzung arthgraben und Turnerheim	427
- Öffentliche Ausschreibung nach in Brandenburg an der Havel	NOB/A: Rekonstruktion Krakauer Straße	429
- Errichtung einer Anstalt des off Havel (Beschluß Nr. 355/95)	enen Vollzugs in der Stadt Brandenburg an de	r 432
,	Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung vo satzung	

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
- Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamens- schildern	
(Beschluß Nr. 100/95)	436
- Öffentliche Zustellungen	438
Information	
- Das Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, informiert	440
- Eine Alternative zum Verbrennen - Das Umweltamt der Stadt empfiehlt Annahmestellen für Grünabfälle	442
- Modellvorhaben regionaler Weiterbildung	443
- Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel in der Stadt Brandenburg - Änderung des Grundpreises ab	
01.10.1995	452

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über vergebene Aufträge für die Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 1995/96

Vergebene Aufträge gemäß § 27 a VOL, Teil A

1. Auftraggeber:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Schulverwaltungsamt Am Gallberg 4 B

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.:

03381/304867

Fax:

03381/304870

2.a) Verfahrensart:

Nichtoffenes Verfahren gemäß VOL,

Teil A und B

b)

3. Tag der

Auftragsvergabe:

08.06.1995

4. Zuschlagskriterien:

Günstigster Rabatt nach den allgemeinen Bedingungen des

Sammelrevers 1974 vom Stand November 1991

5. Anzahl der einge-

gangenen Angebote:

5

6. Name/Anschrift der

Auftragnehmer:

- Dr. Wilke GmbH

Gertraudenstraße 10/12

10178 Berlin

- Kunstkabinett B. Kuhlmann

Hauptstraße 17

14776 Brandenburg an der Havel

- Buchhaus Melcher

Katharinenkirchplatz 12

14776 Brandenburg an der Havel

- Christophorus-Buchhandlung

St.-Annen-Straße 33

14776 Brandenburg an der Havel

- Buchhandlung im Wichernhaus Michael Geiersberg Hauptstraße 66 14776 Brandenburg an der Havel

7.	Art/Menge der Leistung: Bestellung und	d Lieferung von Schulbüchern
	Buchhandlung M. Geiersberg	Los 1 und Anteile Los 5
	Christophorus Buchhandlung	Lose 2 und 3
	Buchhaus Melcher	Los 4 und Anteil Los 9
	Kunstkabinett B. Kuhlmann	Los 6 und Anteile Lose 5, 7, 9
	Dr. Wilke GmbH	Los 8 und Anteil Los 7
8.	Gesamtsumme:	1.021.723,00 DM
9.		
10.	Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:	08.04.1995
11.	Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung:	12.07.1995
12.	Tag des Eingangs der Bekannt- machung beim Amt für amt- liche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:	12.07.1995

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbe- und Fachmarktzentrum Upstallstraße Brandenburg an der Havel für das Gebiet zwischen den Straßen Rathenower Landstraße, Fohrder Landstraße und Upstallstraße im Stadtteil Hohenstücken

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.02.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbe- und Fachmarktzentrum Upstallstraße Brandenburg an der Havel für das Gebiet zwischen den Straßen Rathenower Landstraße, Fohrder Landstraße und Upstallstraße im Stadtteil Hohenstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.06.1995 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23-27, 2. Etage, Zimmer 1.15, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB verwiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind."

§ 44 Abs. 3 Satz 2:

"Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Auf § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird verwiesen.

gez. Dr. Schliesing Oberbürgermeister

Genehmigung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Klein Kreutz über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klein Kreutz und Saaringen

Die von der Gemeindevertretung Klein Kreutz am 03. 12. 1993 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Klein Kreutz und Saaringen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.03.1994 mit Maßgabe genehmigt. Durch den Beitrittsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.1995 wurde die Maßgabe erfüllt. Dies wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.02.1995 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23-27, 2. Etage, Zimmer 1.15, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

gez.	Dr.	Sch	ilies	ing
Obe	rbür	geri	neis	ter

Öffentliches Auslegungsverfahren zu den geplanten Landschaftsschutzgebieten "Westhavelland" und "Brandenburgische Osthavelniederung"

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Gebiete "Westhavelland" und "Brandenburgische Osthavelniederung" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. den §§ 19, 22 BbgNatSchG durch den Erlaß einer Verordnung als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Das geplante LSG "Westhavelland" umfaßt im Stadtgebiet die Bereiche am Görden-, Bohnenländer- und Beetzsee sowie den Bereich Fuchsbruch und Teile der Gemarkung Klein Kreutz. Die Grenze verläuft nach Norden weiter in Richtung Pritzerbe bzw. nach Osten Richtung Weseram und umschließt große Teile des Altkreises Rathenow.

Das geplante LSG "Brandenburgische Osthavelniederung" umfaßt die Fläche des einstweilig sichergestellten Potsdamer Wald- und Seengebietes und erstreckt sich auf die Bereiche der Havelniederung zwischen der Stadt Brandenburg und Ketzin.

Als Landschaftsschutzgebiete werden Gebiete zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung festgesetzt.

Vom 17.07. bis 01.09.95

sind die Entwürfe der Verordnungen mit den Übersichtskarten und den Flurkarten für jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt und Naturschutz, Potsdamer Str. 18, Haus 3, Zi. 311, einzusehen. Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle oder dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg, Projektgruppe Schutzgebietsausweisungen, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

gez. Dr. Smerdka	a	
Amtsleiter		

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Fertigstellung Gördenbrücke incl. Knotenausbau

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Tiefbauamt

August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg

Tel.:

03381/58 66 20

Fax:

03381/58 66 04

2. Verfahrensweise:

öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

3. Ausführungsort:

Brandenburg an der Havel, Gördenbrücke

4. Leistungsart:

Straßenbauarbeiten

4.1 Leistungsumfang:

- ca. 80 m Regenentwässerungsleitung als Anschlußleitung Stz., DN 150

- ca. 130 m
 - ca. 65 m
 Regenentwässerungsleitung Stz., DN 300

- 14 St. Straßenabläufe

- 4 St. Betonfertigteilschächte Durchmesser 1,0 m

- ca. 1250 m² Straßenaufbruch bestehend aus Pflastersteinen sowie Beton

einschl. Borde u. vorh. Gleisplatten entfernen

ca. 470 m² Aufbruch Gehwegplatten
 ca. 80 m² Aufbruch Betonfläche Radweg

- ca. 2400m² bit. Straßenbefestigung; bestehend aus:

4 cm Asphaltbeton 0/11 mm
8 cm Asphaltbinder 0/16 mm
10 cm bit. Tragschicht
28 cm Schlacke 0/32 mm

- ca. 380 m² Gehweg Verbundpflaster Farbe grau - ca. 420 m² Radweg Verbundpflaster Farbe rot

einschl. Unterbau

- ca. 85 m² Parkfläche, Verbundpflaster

Farbe anthrazit, einschl. Unterbau

5. Vergabe nach

Teillosen:

nein

6. Ausführungszeit:

02.10.1995 bis 31.11.1995

7. Verdingungsunterlagen:

7.1 Anforderung der

Verdingungsunterlagen:

Die Unterlagen sind bis spätestens

03.08.1995 (Posteingang) anzufordern.

in der:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Bauverwaltung, Tiefbauamt August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

03381/58 66 20

Fax: 03381/58 66 04

7.2 Ausgabe bzw. Versand der Unter-

lagen am:

08.08.1995

von:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionsstelle Zimmer 006/007 Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunter-

lagen erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Tiefbauamt

Frau Wenzelewski, Tel. 03381/58 66 25

August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 45,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.

Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000 Konto-Nr.:

25 22 100

Codierung:

6020,110,1000,9

Text:

Fertigstellung Gördenbrücke

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

7.5 Angebote sind zu adressieren an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionsstelle, Zimmer 006/007

Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Fertigstellung Gördenbrücke

8. Eröffnungstermin/

Ende der

Angebotsfrist:

Ort:

23.08.1995, 10.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)

Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

9. Zuschlag-/Binde-

frist:

endet am 25.09.1995

10. Zahlungsbedin-

gungen/Sicher-

heiten:

nach VOB/B

11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u.

Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A

Nachprüfstelle: 12.

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Referat II/4

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Tel.: 0331/866 22 43 Fax: 0331/866 22 02

gez. Deschner i. V. für Gappert Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Bituminöse Instandsetzung

Ziesarer Landstraße zwischen Sandfurthgraben

und Turnerheim

1. Vergabestelle:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Tiefbauamt

August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/58 66 20 Fax: 03381/58 66 04

2. Verfahrensweise:

öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

3. Ausführungsort:

Brandenburg an der Havel, Ziesarer Landstraße

4. Leistungsart:

Straßenbauarbeiten

4.1 Leistungsumfang:

- 4.800 m² Asphaltbinder i.M. 6,0 cm dick

als Binder u. Ausgleichsschicht

- 4,700 m²

Asphaltbetondeckschicht

4.0 cm dick

- 1.100 m²

Schotterrasen

- höhenmäßige Anpassung diverser Zufahrten

5. Vergabe nach

Teillosen:

nein

6. Ausführungszeit:

11.09.1995 bis 09.10.1995

7. Verdingungsunterlagen:

7.1 Anforderung der

Verdingungs-

unterlagen:

Die Unterlagen sind bis spätestens

03.08.1995 (Posteingang) anzufordern.

in der:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Bauverwaltung, Tiefbauamt August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 3381/58 66 20 Fax: 3381/58 66 04

7.2 Ausgabe bzw. Ver-

sand der Unter-

lagen am:

08.08.1995

von:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionsstelle Zimmer 006/007 Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunter-

lagen erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Tiefbauamt

Herr Radon, Tel. 03381/58 66 25

August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

7.4 Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35.00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Branden-

burg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000 Konto-Nr.:

25 22 100

Codierung:

6020.110.1000.9

Text:

Instandsetzung Ziesarer Landstraße

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

7.5 Angebote sind zu

adressieren an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionsstelle, Zimmer 006/007

Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Bit. Instandsetzung Ziesarer Landstr. zw. Sandfurthgraben u. Turnerheim

8. Eröffnungstermin/

Ende der

Angebotsfrist:

21.08.1995, 10.00 Uhr

Ort:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)

Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

9. Zuschlag-/Binde-

frist:

endet am 21.09.1995

10. Zahlungsbedingungen/Sicher-

heiten:

nach VOB/B

11. Eignungsnachweis:

Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u.

Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A

12. Nachprüfstelle:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Referat II/4

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Tel.: 0331/866 22 43 Fax: 0331/866 22 02

gez. Deschner i. V. für Gappert Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Rekonstruktion

Krakauer Straße

in Brandenburg an der Havel

1. Vergabestelle:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Tiefbauamt

August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/58 66 20 Fax: 03381/58 66 04

2. Verfahrensweise:

öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

3. Ausführungsort: Brandenburg an der Havel, Krakauer Straße

4. Leistungsart: Straßenbauarbeiten

4.1 Leistungsumfang: - 4.500 m² Kleinpflasterbefestigung aufnehmen

- 4.500 m² Asphaltbinder 4,0 cm dick

- 4.500 m² Asphaltbetondeckschicht

4,0 cm dick

- 650 t Höhenausgleich aus Asphaltbinder

4,0 - 6,0 cm dick

- 300 m² alten Gußasphalt

4,0-5,0 cm dick abfräsen

- 300 m² Splittmastrixasphalt 5,0 cm dick

5. Vergabe nach Teillosen:

nein

6. Ausführungszeit: 02.10.1995 bis 31.10.1995

7. Verdingungsunterlagen:

7.1 Anforderung der

Verdingungs-

unterlagen:

Die Unterlagen sind bis spätestens

03.08.1995 (Posteingang) anzufordern.

in der:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Bauverwaltung, Tiefbauamt August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/58 66 20 Fax: 03381/58 66 04

7.2 Ausgabe bzw.Ver-

sand der Unter-

lagen am:

08.08.1995

von:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionsstelle Zimmer 006/007 Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

7.3 Auskünfte zu den Verdingungsunter-

lagen erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Tiefbauamt

Herr Radon, Tel. 03381/58 66 25

August-Bebel-Str. 23 - 27

14770 Brandenburg an der Havel

7.4 Unkostenbeitrag:

Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Branden-

burg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000

25 22 100

Konto-Nr.: Codierung:

6020,110,1000,9

Text:

Rekonstruktion Krakauer Straße

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

7.5 Angebote sind zu adressieren an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionsstelle, Zimmer 006/007

Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Rekonstruktion Krakauer Straße in Brandenburg an der Havel

8. Eröffnungstermin/

Ende der

Angebotsfrist:

23.08.1995, 11.00 Uhr

Ort:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)

Neuendorfer Str. 90

14770 Brandenburg an der Havel

Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

9. Zuschlag-/Binde-

frist:

endet am 25.09.1995

10. Zahlungsbedingungen/Sicher-

heiten:

nach VOB/B

11. Eignungsnachweis:

Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u.

Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A

12. Nachprüfstelle:

Ministerium des Innern des Landes

Brandenburg Referat II/4

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam Tel.: 0331/866 22 43 Fax: 0331/866 22 02

gez. Deschner i. V. für Gappert Beigeordneter

Beschluß Nr. 355/95

Errichtung einer Anstalt des offenen Vollzugs in der Stadt Brandenburg an der Havel

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erkennt die Notwendigkeit der Errichtung eines offenen Vollzugs in Anbindung an eine geschlossene Einrichtung an und stimmt der Errichtung einer solchen Einrichtung in unserer Stadt zu.
- 2. Der Verhandlungsführende der Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Land begleitende Maßnahmen wie
 - Schaffung von mindestens 17 zusätzlichen Stellen für die Polizeihauptwache der Stadt Brandenburg an der Havel,
 - finanzielle Unterstützung im Nachsorgebereich für entlassene Straftäter (Wohnungsbauförderung, Wohnprojekte, Sozialarbeit),
 - Förderung freier Träger, die insbesondere in diesem Bereich tätig sind,

auszuhandeln.

- 3. Die Stadt Brandenburg an der Havel erwartet als weitere flankierende Maßnahmen eine Unterstützung bei der Verteilung und Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Aussiedlern sowie bei der Realisierung von Maßnahmen zur Arbeitsförderung.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die unmittelbare Anbindung des offenen Vollzugs an die bestehende Justizvollzugsanstalt und lehnt den Standort Plauerhof ab.

gez. Dr. Kallenbach Stadtverordnetenvorsteher	
Beschluß Nr. 99/95	
Satzung über die Festsetzung, Gesta Hausnummern - Numerierungssatzu	altung, Anbringung und Instandhaltung von ung
	schloß auf ihrer Sitzung am 28.06.1995 die Satzung über ing und Instandhaltung von Hausnummern -
gez. Dr. Kallenbach Stadtverordnetenvorsteher	gez. Dr. Schliesing Oberbürgermeister
Anlage	

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff.) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern - Numerierungssatzung -

§ 1 Art und Weise der Numerierung und Festsetzung von Hausnummern

- (1) Die Art und Weise der Numerierung regelt der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel durch Verwaltungsvorschriften.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2 Gestaltung

(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern bzw. großgeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestgröße haben:

bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.
- (3) Gegenwärtig an den Häusern angebrachte Numerierungsschilder haben in ihrer jetzigen Form Bestandsschutz.
- (4) Auch die an Baudenkmälern angebrachten Schilder mit roten arabischen Ziffern auf hellem Untergrund haben Bestandsschutz. Neue Baudenkmäler können abweichend von Absatz 1 mit diesen Schildern versehen werden.

§ 3 Anbringen der Nummernschilder

(1) Hausnummernschilder müssen so angebracht werden, daß sie von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.

- (2) Die Nummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem gemeinsamen Straßenzugang anzubringen.
- (5) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Brandenburg an der Havel zusätzlich verlangen, daß an den von ihr vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

§ 4 Pflichten des Eigentümers und Kostenregelung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Grundstück auf seine Kosten mit der von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- (2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Numerierung ein.
- (3) Bei einer neuen Numerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen, so daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (5) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 die von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzte Hausnummer nicht anbringt bzw. vorhandene Hausnummernschilder nicht instandhält;
- (2) entgegen § 4 Abs. 3 bei einer notwendigen Umnumerierung die alte Hausnummer nicht für die Dauer eines Jahres beläßt bzw. nach Fristablauf nicht entfernt;
- (3) entgegen § 4 Abs. 4 die Hausnummernschilder nicht innerhalb der Frist anbringt oder bei Neubauten nicht vor Inbetriebnahme bzw. Bezug anbringt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

Beschluß Nr. 100/95

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 28.06.1995 die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern.

gez. Dr. Kallenbach Stadtverordnetenvorsteher gez. Dr. Schliesing Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

Auf der Grundlage der §§ 5 und 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

§ 1 Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Grund einer Empfehlung des zuständigen Fachausschusses.

§ 2 Straßennamensschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Pflichten des Betroffenen

Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 das Anbringen von Straßennamensschildern nicht duldet;
- 2. entgegen § 3 als Betroffener Straßennamensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.

Die genannten Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenbur	g an der Havel regelt durch
Verwaltungsvorschriften die Grundsätze der 1	Benennung und die Art der Beschilderung der
Straßen.	

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dietmar Kriewald, zuletzt wohnhaft:

06543 Ulzigerode Siedlung 08

liegt im Sozialamt der Stadt Brandenburg, Vereinsstraße 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Rechtswahrende Mitteilung vom 10.05.1995 Aktenzeichen: 50.2.114/671

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr

Dienstag von 7.30 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thomas Radon, zuletzt wohnhaft:

14776 Brandenburg an der Havel Am Jacobsgraben 07

liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg, Vereinsstr. 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

Rechtswahrende Mitteilung vom 23.06.1995 Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr Dienstag von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann Bürgermeisterin

Das Amt für Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, informiert:

Die Wohngeldstelle hat im bisherigen Verlauf des Jahres 1995 insgesamt 13314 Wohngeldberechnungen mit dem Stand 05.07.95 durchgeführt. Davon wurden 12126 Berechnungen für Mietzuschüsse und 1188 für Lastenzuschüsse durchgeführt. Insgesamt wurden 11079 Bewilligungen ausgesprochen. Zur Zeit erhalten 4062 Haushalte laufend Wohngeld. Diese Zahl wird sich in den kommenden zwei Monaten noch erhöhen, da bis Ende August 1995 noch mit einer Vielzahl von Wohngeldanträgen aufgrund der Mieterhöhungen, bedingt durch das Mietenüberleitungsgesetz, zu rechnen ist.

Derzeit beträgt das monatliche durchschnittliche Wohngeld 117,69 DM. Bis dato wurden dieses Jahr insgesamt 5.382.416 DM zur Auszahlung angewiesen.

Die Wohngeldstelle macht alle Bürger der Stadt Brandenburg und des ehemaligen Landkreises Brandenburg darauf aufmerksam, daß für alle abgelaufenen Wohngeldbewilligungen bis zum 30.06.95 ein entsprechender Wohngeldantrag bis zum 31.07.95 in der Wohngeldstelle vorliegen muß, wenn ein erneuter Anspruch ab 01.07.95 geltend gemacht werden soll. Es gilt als Datum der Antragstellung der Eingang in der Behörde. Ansonsten gilt: ein Antrag gilt jeweils ab Ersten des Monats, in dem er in der Behörde eingeht, es sei denn, daß der Antrag für einen späteren Zeitpunkt (bis zu zwei Monaten) gestellt werden soll.

Die für die neuen Bundesländer günstigeren Regelungen des Wohngeldsondergesetzes wurden mit dem Mietenüberleitungsgesetz durch die Bundesregierung bis zum 31.12.96 mit veränderten Bedingungen verlängert, um den hier herrschenden Bedingungen Rechnung zu tragen.

So erhalten Bürger, deren Wohngeldbescheid nach dem 31.07.95 beginnt und nach dem 30.06.96 endet, einen Wohngeldbescheid mit zwei unterschiedlich hoch bewilligten Wohngeldbeträgen: einmal bis zum 30.06.96 und dann ab 01.07.96. Diese unterschiedliche Bewilligungshöhe ergibt sich aus dem Wegfall der Bezuschussung der Heizkosten ab 01.07.96 entsprechend der Regelung in den alten Bundesländern. Das heißt, daß generell keine Heizkosten mehr ab 01.07.96 bei der Ermittlung der wohngeldfähigen Wohnkosten berücksichtigt werden können.

Eine wesentliche Änderung im Wohngeldsondergesetz trat ab 01.07.95 ein und bezieht sich auf alle Erhöhungsanträge wegen einer Erhöhung der Miete, die nach dem 30.06.95 gestellt werden. Wenn sich die kalte Miete (inclusive kalter Betriebskosten) oder die kalte Belastung eines Eigenheimes um mehr als 15 % erhöht hat bzw. bei Nichterfüllung der Bedingung "mehr als 15 %" jedoch mindestens 30,00 DM beträgt, kann ein Erhöhungsantrag gestellt werden. Dies stellt bei den Mieterhöhungen eine wesentliche Erleichterung dar, wird doch auch die Erhöhung der kalten Betriebskosten dabei erfaßt und nicht nur die Erhöhung der Grundmiete. Gleiches gilt auch bei der Umlage bei Modernisierung. Diese Regelung gilt für Mietzuschüsse als auch für Lastenzuschüsse.

Für die Mieter von Wohnraum, die nach dem 30.06.95 von einer Mieterhöhung betroffen sind, wird in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe innerhalb der Grenzen der Wohngeldtabellen ein differenzierter Familienfreibetrag bei der Einkommensberechnung gewährt. Dies betrifft vor allem die niedrigen Einkommenshöhen innerhalb der Tabellen, während die oberen Einkommmenshöhen davon nicht berührt werden.

Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten allgemeiner Natur steht die Wohngeldstelle für Fragen bereit, bittet jedoch um Verständnis, daß aus Gründen des Datenschutzes vor allem persönliche Daten betreffende Fragen nicht telefonisch erläutert werden können.

Es wird darum gebeten, den jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter direkt anzuwählen. Die Telefonnummern nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen:

Buchstaben	Telefonnummer
A, B, C, D, I	6499 341
G	6499 222
K	6499 220
M, H	6499 332
J, L, F, V, Q, X, Y, Z	6499 330
P, U, O, N, R	6499 335
SCH, T, O, E	6499 336
S, ST, W	6499 342

Die Wohngeldstelle befindet sich in der Wilhelmsdorfer Landstraße 61.

Öffnungszeiten:

Di. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Mi. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr Do. 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Montag und Freitag geschlossen

Eine Alternative zum Verbrennen:

Das Umweltamt der Stadt empfiehlt Annahmestellen für Grünabfälle

Für pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Gärten besteht seit 1. Mai 1995 im Land Brandenburg ein generelles Verbrennungsverbot. Festgeschrieben ist diese Regelung in der Abfallkompost- und Verbrennungsordnung des Landes Brandenburg vom Oktober 1994.

Eine Alternative zum Verbrennen, so das Umweltamt der Stadt Brandenburg, stellen zusätzliche Annahmestellen für pflanzliche Abfälle dar:

Fa. Hans Lubitz, Ziesarer Landstraße 88, Tel. 03381/62890, Annahme montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr und sonnabends 07.00 - 12.00 Uhr;

Blumenland Schmerzke/Gärtnerei, Belziger Chaussee 5, Tel. 03381/22 40 95, Annahme montags bis freitags von 07.00 - 15.00 Uhr (erst ab 01.08.1995);

Garten- und Landschaftsbau & Pflegebetrieb Quenz, Margarethenhof (Plaue), Tel. 03381/403246, Annahme montags bis freitags 07.00 - 18.00 Uhr, jeden 1. Sonnabend im Monat von 07.00 - 12.00 Uhr;

Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde, An der B 102, Tel. 033834/212, Annahme montags bis freitags 06.00 - 20.00 Uhr und sonnabends 07.00 - 14.00 Uhr.

Es werden alle rein pflanzlichen Abfälle zur Kompostierung angenommen, die frei von Fremdbestandteilen, wie Steinen, Plaste, Beton, anderen Werkstoffen und Abfällen, sind. Die Entgelte für Grünabfälle liegen bei 10,00 DM pro m³, für Äste bis zu einem Durchmesser von 15 cm bei 15,00 DM pro m³. Ab 15 cm Durchmesser wird der Preis nach Vereinbarung festgelegt. Verunreinigte Grünabfälle werden zurückgewiesen oder nur mit Preisaufschlag entgegengenommen.



am Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.

in Trägerschaft des Arbeits- und Ausbildungsförderungsvereins Belzig e. V.

gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus der Arbeit des Modellvorhabens "Perspektiven regionaler Weiterbildung"

Mit dem Gesetz zur Förderung und Regelung der Weiterbildung des Landes Brandenburg ist den Kreisen und kreisfreien Städten das Instrument der Weiterbildungsbeiräte verordnet worden. Diese haben die Aufgabe, unter Beachtung der Trägervielfalt, d. h. kommunaler und freier Weiterbildungseinrichtungen (nach § 3 Absatz 2), eine bedarfsgerechte, organisierte Weiterbildung, welche für jeden offen steht, zu organisieren.

Die Projektleiterin des Modellvorhabens, Frau Gorges, nahm seit Beginn des Jahres 1995 an den Sitzungen der Weiterbildungsbeiräte des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H. teil.

In Abstimmung mit dem Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat das Modellvorhaben einen Fragebogen zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen entwickelt.

Nachdem die Mitglieder des Weiterbildungsbeirates in der Sitzung am 8. Juni in der Heimvolkshochschule "Am Seddiner See" die Vorlage diskutiert und beraten haben, wurde die vorliegende Form von den Mitgliedem bestätigt.

Der Fragebogen wird als Instrument der Selbstkontrolle in den Einrichtungen genutzt.

Zum gegebenen Anlaß wird im Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark über eine mögliche Auswertung durch das Modellvorhaben beraten.

Im Weiterbildungsbeirat der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. wird dieser Fragebogen in der Sitzung am 27. Juni 1995 diskutiert und beraten.

Für Anregungen sowie Anfragen sind wir jederzeit verfügbar:

Anschrift:

Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e. V. Modellvorhaben Weiterbildung Weitzgrunder Weg 23 14806 Belzig

Tel.: 033841/764

Fax: 033841/764

Bereich Bildung: Projektleiterin:

Herr Krüger Frau Gorges

Befragung zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen

(Diese Seite bitte nur von einem/r Teilnehmer/-in ausfüllen) (Anlage 2 Seiten, möglichst von allen Teilnehmer/-innen ausfüllen)

Angaben zur Weiterbildungseinrichtung						
Name:						
Anschrift:						
Bezeichnung der Weiterbildungs	smaßnahme:					
Teilnahmevoraussetzung: TN-Gebühr: DM						
Beginn: Zeitraum: Dauer: UStd.						
Ort/Räumlichkeit der Weiterbildu	ıngsmaßnahme [.]					

Das Modellvorhaben "Perspektiven regionaler Weiterbildung" hat in Abstimmung mit dem Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark einen Fragebogen zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen entwickelt.

Die Weiterbildungseinrichtung, in der Sie eine WB-Veranstaltung besuchten, ist Mitglied des Weiterbildungsbeirates und wendet sich an die Teilnehmer/-innen mit der Bitte, ein paar Fragen zur Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung zu beantworten. Es wird Ihnen auch hiermit garantiert, daß die Befragung völlig anonym ist, da keine Namen der Teilnehmer/-innen erfaßt werden.

Die Auswertung der Befragung soll in erster Linie eine Selbstkontrolle der Weiterbildungseinrichtungen sein und helfen, eventuell auftretende Qualitätsmängel in der Einrichtung zu beseitigen.

Befragung zur Erhöhung der Qualität von Weiterbildungsveranstaltungen (Als Teilnehmer/-In möchten wir Sie bitten, die 2 Seiten auszufüllen)

Fra	agen zur Klärung persönlicher Vorau	ıssetzungen			
1.	. Woher erhielten sie die Information zu dieser Veranstaltung ?				
2.	Von wem haben Sie sich beraten lass	en ?			
	Weiterbildungsberatungsstelle der Landesagentur Struktur u. Arbeit Brandenburg GmbH (LASA)	0	Kammer:	0	
	Arbeitsamt:	0	Sonstige Ein	nrichtung,	
			von wem		
3.	Was wollten Sie mit der Weiterbildung	smaßnahme erreich	en ?		
	Beruflichen Aufstieg?		0		
	Weiterbildung, um beruflich mithalten	zu können ?	0		
	Über Weiterbildung den Einstieg in da	as Erwerbsleben erla	ngen? O		
	Persönlichkeitsbildung?		0		
	Sonstige Motivationen?				
Fra	gen zur Weiterbildungseinrichtung				
4.	Warum entschieden Sie sich für diese	s Angebot bei der W	eiterbildungs	einrichtung ?	
	Waren Sie mit der Beratung zu frieder	1? ja:	0	nein:	0
	Kosten der Maßnahme: preisgünstig:	O normal:	O oder wa Verans	ar die taltung zu teuer?	0
	Entfernung zum Wohnort:	geringe Entf.: weite Entf.:	O W	ohnort:	
	Verkehrsanbindung gut: (D .	schlecht:	0	

	Zahlungsweise:	gut: C) zufried	lenstellend:	0	schlecht:		0
	Dauer, Ziel:		nicht überz	eugend:	0	überzeugend	:	0
	Inhalte, Durchführungsbeding	ungen:	nicht überz	eugend:	0	überzeugend	•	0
5.	Waren Ihnen andere vergleich Angebote bekannt ?	hbare		ja	a: O		nein:	0
Fr	agen zur Durchführung der V	eranstalt	ung					
6.	Hat die Weiterbildungsmaßna	hme Ihre	n Erwartung	jen entsprod	hen ?			
	ja: O		geht so:	0			nein:	0
7.	War das Lehrpersonal fachlic	h auf dem	neuesten S	Stand ?				
	ja: O		geht so:	0			nein:	0
8.	Konnte die Thematik gut verm	nittelt werd	den?					
	ja: O		geht so:	O :			nein:	0
9.	Welche Methoden wurden in d	der Weite	rbildung ein	gesetzt?				
	Frontalunterricht	0	Diskussion	srunden		0		
	Vorträge	0	Rollenspie	le, Planspie	le	0		
	Exkursion	0	Praktika			0		
10.	Welche Hilfsmittel wurden ver	wendet?						
	Overhaedprojektor (၁	Dias, Film	e, Tonträger	•	0		
	Video Technik (0	Fachliterat	ur		0		
	Magnettafeln (o	andere Hil	fsmittel:				
11.	War die Maßnahme ausreiche	end praxis	bezogen?					
	ja: O		geht so:	0			nein:	0
12.	Waren Sie mit der Organisatio	n der We	iterbildungs	veranstaltur	ng zufrid	eden ?		
	ja: O		geht so:	0			nein:	0
13.	Waren Sie mit dem Informatio	nsmateria	al zufrieden	?				
	ja: O		geht so:	0			nein:	0
14.	Entsprach der Zustand der Rä	ume den 2	Zielen und /	Ansprüchen	der Ma	ßnahme ?		
	ja: O		geht so:	0			nein:	0
15.	Sind Sie an Nachfolgekursen i	nteressier	t? ja:	0			nein:	0
16	Sonstige nach Ihrer Meinung n	otwendia	a Varändan	ıngen 2				

Zum Inhalt des Gesetzes:

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) - Auszüge aus dem Gesetz 2. Fortsetzung

Was sind Inhalte der Weiterbildung?

Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (VV-Inhalte BbgWBG) vom 1. Nov. 1994

1 - Abschlußbezogene Lehrgänge

Abschlußbezogene Lehrgänge im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 BbgWBG sind:

- a) Angebote zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II,
- b) Angebote zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II und
- c) Angebote der Erlangung von staatlich anerkannten Zertifikaten, inbesondere Sprachzertifikate.

2 - Allgemeine Weiterbildung

Die allgemeine Weiterbildung umfaßt Angebote, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen in die Lage versetzen, individuelle, umweltbedingte, gesellschaftspolitische und soziale Probleme in der alltäglichen Lebenswelt zu bewältigen und Einstellungsänderungen anzuregen.

Ebenso trägt die allgemeine Weiterbildung dazu bei, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, aktiv und konstruktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt mitzuwirken.

3 - Berufliche Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung umfaßt Angebote, die berufsfeldübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einsichten für die Ausübung beruflicher Tätigkeit vermitteln, ohne dabei auf eine Berufsgruppe festgeschrieben zu sein. Berufliche Weiterbildung dient in diesem Sinne weder der beruflichen Erstausbildung, der Fortbildung in speziellen Berufen, der Umschulungen, der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze noch der beruflichen Rehabilitation. Sie ist vielmehr auf den Erwerb von Schlüsselqualifikation gerichtet, die der langfristigen Sicherung der Erwerbsfähigkeit, unabhängig vom augenblicklichen Arbeitsplatz, dienen und nicht unmittelbar auf einen neuen Berufsabschluß im Rahmen der Fort- und Weiterbildung zielen.

4 - Kulturelle Weiterbildung

Die kulturelle Weiterbildung ermöglicht durch den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen die Auseinandersetzung mit kulturellen, multi- und interkulturellen Entwicklungsprozessen. Sie dient der Identitätsstiftung und trägt zur bewußten Wahrnehmung kultureller Prozesse und deren Gestaltung bei.

5 - Politische Bildung

Die politische Bildung umfaßt Angebote, die der Information und der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, die die Herausbildung eines aktiven Demokratiebewußtseins fördern sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer motivieren und befähigen, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu beurteilen und Aufgaben des öffentlichen Lebens aktiv wahrzunehmen.

6 - Inhaltliche Zuordnung

Angebote, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, sind dem Bereicht zuzuordnen, dem sie ihrem Schwerpunkt nach zugehören.

7 - Ausgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen

Keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg sind insbesondere Bildungsmaßnahmen, die

- a) überwiegend der Erholung oder Unterhaltung dienen,
- b) überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Tätigkeit dienen.
- c) dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen.
- d) der sportlichen Ausbildung oder überwiegend der Sportpraxis dienen,
- e) Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermittelln,
- f) Nachhilfen, Studienfahrten oder Exkursionen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen oder geselligen Veranstaltungen dienen, soweit diese nicht einen wesentlichen Bestandteil einer förderfähigen Bildungsveranstaltung darstellen oder
- g) partei- oder verbandspolitischen Charakter haben.

Anschriften der Weiterbildungsbeiräte:

Weiterbildungsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

Vorsitzender:

Herr Achim Quoß

Leiter der Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark

Ernst-Thälmann-Straße 10

14806 Belzig

Tel.: 033841/30208

Nächste Sitzung:

Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark

07. September 1995 - 10.00 Uhr

Ernst-Thälmann-Straße 10

14806 Belzig

Weiterbildungsbeirat der kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H.

Vorsitzender:

Herr Georg Bernhardt

Direktor der Volkshochschule (VHS) Brandenburg a.d.H. Potsdamer Straße 18

Potsdamer Straße 18 14776 Brandenburg a.d.H.

Tel.: 03381/584301

Vorstellung von Weiterbildungseinrichtungen

Landkreis Posdam-Mittelmark

Lernwerkstatt im Luise-Henrietten-Stift Lehnin

Sitz:

Luise-Henrietten-Stift Lehnin

Lernwerkstatt Klosterkirchplatz 14797 Lehnin

Ansprechpartnerin:

Frau Carmen Tillmann

Telefon: 03382/768219

Die Lernwerkstatt ist seit 1994 eine Einrichtung des Luise-Henrietten-Stifts. Sie bietet für Bürger und Bürgerinnen der Region Potsdam-Mittelmark Weiterbildungen an.

Die Lemwerkstatt arbeitet in folgenden Bereichen:

* Berufliche Fort- und Weiterbildung

* Konzeptionsentwicklung für innovative, vernetzte Altenhilfe

* Erwachsenenbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

* Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung

Unsere Besonderheit:

Wir leben und arbeiten im ehemaligen Zisterzienserkloster Lehnin, das 1180 gegründet wurde und als das älteste Kloster der Mark Brandenburg gilt. Seit 1911 ist das Luise-Henrietten-Stift als Stiftung der Evangelischen Kirche im Besitz der Klosteranlage. Dieses ist eingebettet in eine reizvolle Landschaft zwischen Havel und Fläming und entwickelt sich zu einem Zentrum des Helfens und Heilens im ländlichen Raum.

Zu dieser modellhaften Einrichtung gehören:

Krankenhaus, Geriatrische Rehabilitation, Krankenpflegeschule, Altenhöfe, Altenheim, Altenhilfezentrum, Sozialstation und ambulante Dienste der Altenhilfe.

Die Entwicklung vernetzter Altenhilfeangebote erfordert von allen Beteiligten qualitativ neue Kenntnisse, intensiven Erfahrungsaustausch sowie kontinuierliche Fort- und Weiterbildung. Dabei legen wir besonderen Wert auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit und auf die Kooperation zwischen Laienkräften, Bürgern und Fachleuten.

Unser Lemziel:

Gesundes Leben bewußter zu machen, generationsübergreifende Angebote zu entwickeln und ein partnerschaftliches Verständnis in der Arbeit mit alten und kranken Menschen einzuüben.

Zielgruppe

Wir wollen Erwachsene aller Altersgruppen erreichen,

- * die neugierig sind und sich neue Wissensgebiete erschließen wollen,
- * die gesundheitsbewußt sind und Körper, Geist und Seele ganzheitlich entwickeln wollen.
- * die mutig sind und deshalb auch neue Wege im gemeinsamen Lernen erproben wollen,
- * die kritisch sind und durch freie Meinungsäußerung und kreative Vorschläge die Bildungsarbeit mit gestalten wollen.

Themenbereich der regionalen Erwachsenenbildung:

- * Gesundheit und Körperbewußtsein
- * Atem und Entspannung
- * Autogenes Training
- * Heilung Alternative Methoden
- * Einführung in Malerei und Bildhauerei
- * Puppenspiel
- * Tanzen und Meditation

- * Vortragsreihen zu kulturell-geschichtlichen und politischen Themen
- * Landeskundliche Lichtbildervorträge
- * Gesprächsführung und Kommunikation

Veranstaltungsorte sind Lehnin und Lünow.

Informationen über die berufliche Fort- und Weiterbildung erhalten Sie auf Anfrage.

Eine Erweiterung unseres Programms wird angestrebt.

Zukünftig wollen wir einen Schwerpunkt setzen bei Präventionskursen, die in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen durchgeführt werden.

Stadt Brandenburg an der Havel

Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V.

Sitz:

Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V.

Geschwister-Scholl-Straße 10 14776 Brandenburg a. d. Havel

Ansprechpartner:

Herr Dr. Wilke

Telefon: 03381/223697 Fax: 03381/223682

Das Europäische Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V. wurde 1990 in Düsseldorf als überparteilicher und konfessionell freier, gemeinnütziger Träger für gesellschafts-, wirtschaftsund sozialpolitische sowie berufliche und kulturelle Bildung aller Altersgruppen gegründet.

Organisatorisch gliedert sich das Europäische Bildungswerk in die Regionalleitungen Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Ungarn, Tschechien und Slowakei. Insgesamt arbeiten 35 Bildungszentren in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Wir kooperieren eng mit Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen der Bildungsarbeit, befassen uns mit der Initiierung, Durchführung und Mitarbeit bei Modellversuchen und Projekten europabezogener und weltweiter Bildungsarbeit. Satzungsgemäß liegen die Schwerpunktaufgaben des Europäischen Bildungswerkes für Beruf und Gesellschaft e. V. in den Bereichen

- * Allgemeinbildung über wirtschaftliche, soziale und gesellschaftspolitische Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Europapolitik und der Politik gegenüber Entwicklungsländern,
- * berufliche Bildung für den gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich,
- * praktisches Management für Führungskräfte,
- * Deutsch- und Integrationskurse für Ausländer/Aussiedler,
- * Pädagogisch-psychologische Bildung,
- * Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahmen im Rahmen der Benachteiligtenförderung,
- * Spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote für Frauen und Senioren,
- * Medienentwicklung für Lehr- und Lernzwecke,
- * Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz,

Bei Bedarf können wir ebenfalls CAD-, CNC- oder andere gewerblich-technisch orientierte Weiterbildungsmaßnahmen im

Bildungszentrum Geschwister-Scholl-Straße 1o, 14776 Brandenburg, Telefon: 03381/223697

und im

Fügetechnischen Zentrum, Schweißtechnische Kursstätte des DVS e. V., Magdeburger Straße (ehem. Haupteingang SWB), 14772 Brandenburg, Telefon: 03381/225922

durchführen.

Unsere Zielgruppen sind zu fördernde Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen der gesellschaftlichen Bildung und der beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Umschulung, auch an einer Deutschausbildung Interessierte, unabhängig vom Lebensalter, Geschlecht, sozialen Status oder der nationalen Zugehörigkeit.

Im "Rahmen der Grundversorgung" nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz bieten wir vielfältige Themen zu den Inhaltsbereichen der allgemeinen, beruflichen und politischen sowie psychologisch orientierte Themen der Mitarbeiterführung, zur Familienerziehung und zum Kooperationsverhalten an.

Im Jahre 1995 erstreckt sich unser Angebot auf folgende Themen im Rahmen der Grundversorgung:

* Führen durch Kommunikation	50 U-Std.
* Gesprächsführung mit Kunden und telefonisches Marketing	50 U-Std.
* Problembewältigung in der Familie	50 U-Std.
* Rede und Vortrag (Vom Konzept zum freien Sprechen)	50 U-Std.
* Lerntraining für Erwachsene	50 U-Std.
* Grundkurs "Englisch für Anfänger" (Tourismusorientiert)	70 U-Std.
* Bürgerlisches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht	80 U-Std.
* Bewerbungsorientiertes Training	30 U-Std.

Bei ausreichender Teilnehmerzahl montags - freitags, ab 16.30 Uhr

Für alle Interessenten sind wir arbeitstäglich von 07.30 bis 15.00 Uhr erreichbar.

Unseren Kursteilnehmerinnen stehen modern eingerichtete Unterrichtsräume und Kabinette bzw. Werkstätten zur Verfügung. Der Pausenservice richtet sich nach den personellen und technischen Möglichkeiten.

Das Europäische Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft e. V. ist ein leistungsstarker und zuverlässiger Bildungsträger, der sich mit kompetenten Fachleuten, innovativen Technologien und Engagement den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen im Land Brandenburg stellt und sie mitgestaltet.

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel in der Stadt Brandenburg

- Änderung des Grundpreises ab 01.10.1995 -

Die BRAWAG GmbH gibt ihren Kunden zur Kenntnis, daß ab 01.10.1995 der Grundpreis wie folgt geändert und festgesetzt wird:

Grundpreis in Abhängigkeit des Nenndurchflusses des Wasserzählers:

HWZ Qn	2,5	(früher bis 5 m³/h)	8,94 DM/Monat
HWZ Qn	6	(früher bis 10 m³/h)	34,00 DM/Monat
HWZ Qn	10	(früher bis 15 m³/h)	60,00 DM/Monat
HWZ/GWZ Qn	15 oder DN 50		80,00 DM/Monat
GWZ bis DN 80			150,00 DM/Monat
GWZ bis DN 100			300,00 DM/Monat
GWZ bis DN 150			600,00 DM/Monat
GWZ > DN 150			700,00 DM/Monat

Innerhalb des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine tageweise Aufteilung der jeweils gültigen Grundpreise. Der Grundpreis versteht sich als Nettopreis; zusätzlich wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Zur Erklärung:

HWZ = Hauswasserzähler GWZ = Großwasserzähler Qn = Nenndurchfluß DN = Nenndurchmesser

BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel

gez. Brück Kaufm. Geschäftsführer gez. Reiher Techn. Geschäftsführer

Diese Veröffentlichung steht unter Gremienvorbehalt.

gez. Deschner Beigeordneter

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt - Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304 Herstellung: Eigendruck Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie

Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift) Einzelpreis: 1,00 DM Bezugsgeld jährlich: 24,00 DM (zzgl. Porto)